

Prof. Dr. H a r r y F U C H S

40 625 Düsseldorf, den 4.1.2021

Quadenhofstrasse 44

Telefon: 0211 / 28 18 17 (p)

Fax: 0211 / 9292706 (p)

Telefon: 0172 / 2105317

e-Mail: quality@germany.tops.de

www.harry-fuchs.de

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4690**

A01

Ihre Nachricht vom: Ihr Zeichen: Mein Zeichen:
100/22

Betr.: Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des
Ausführungsgesetzes zum Neunten Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-
Westfalen (Drs. 17/15188 – Neudruck -)
- Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 13.1.2021 -
Bezug: Ihr Schreiben vom 8.12.2021 - I.A.2 / A 01

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei sende ich Ihnen meine schriftliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Fuchs)

Prof. Dr. Harry Fuchs,

Honorarprofessor an der Hochschule Düsseldorf, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften; Lehrbeauftragter an der Hochschule München, Masterstudiengang Mental Health, Teilhaberecht
Quadenhofstrasse 44, 40625 Düsseldorf
Tel. 0172/2105317; Mail: quality@germany.tops.de

S t e l l u n g n a h m e

zum Entwurf

Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Drucksache 17/15188 – Neudruck -)

zur Sachverständigen - Anhörung

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

des Landtags von Nordrhein-Westfalen

am 13. Januar 2022

Düsseldorf, den 4.1.2022

1. Allgemeines

Schon der Geltungsbereich des WTG NRW vom 2.10.2014 erfasste Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese entgeltlich sind und im Zusammenhang mit dem durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogene Leistungen stehen (§ 2 WTG NRW 2014).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält danach keine Erweiterung des Geltungsbereichs und auch keine Erweiterung aufsichtsrechtlicher Aufgaben.

Alle im Entwurf genannten Ministerien, Behörden und Träger sind auch bisher schon von den aufsichtsrechtlichen Aufgaben tangiert. Ebenso sind die genannten Mittel der behördlichen Qualitätssicherung bereits bisher im WTG verankert.

Während die Zuordnung aufsichtsrechtlicher Aufgaben im Bereich der pflegerischen Versorgung zwischen den Medizinischen Diensten und den WTG-Aufsichtsbehörden über Jahre hinweg keine offensichtlich signifikanten Prüfdefizite erkennen lässt, bereitet die Zuordnung und Durchführung aufsichtsrechtlicher Pflichten im Bereich der Leistungen an Menschen mit Behinderungen zwischen Anerkennungsbehörden (Bundesagentur für Arbeit, Träger Eingliederungshilfe), Trägern der Eingliederungshilfe (Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung nach §§ 128, 131 SGB IX, § 8 AG SGB IX NRW) und WTG-Aufsichtsbehörden in der Praxis nicht nur erhebliche Probleme, sondern generiert auch Schutzlücken für die davon betroffenen Menschen mit Behinderungen, wie u.a. die im Entwurf angesprochenen Beispiele zeigen.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient dazu, die erkannten Schutzlücken zu schließen und die dazu die vorhandenen aufsichtsrechtlichen Pflichten neu zu ordnen bzw. die Mittel der behördlichen Qualitätssicherung zu konkretisieren.

Damit wird zugleich die überfällige Angleichung der Schutzrechte und behördlichen Schutzpraxis zur Gewaltvermeidung und Konfliktlösung für Menschen mit Pflegebedürftigkeit und Behinderung erreicht.

2. Konnexitätskosten

Nach den Ausführungen zu Ziffer 1 ergeben sich aus den Änderungen des Ausführungsgesetzes zum SGB IX keine konnexitätsrelevante Mehrkosten, weil der Entwurf lediglich eine Neuordnung bisher schon vorhandener Pflichten und Konkretisierung bisher schon erforderlicher Mittel enthält.

3. Zum Anwendungsbereich - § 2 WTG -

Bedauerlicherweise bleibt die Regelung des Geltungsbereichs für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch nach der Verbesserung durch die Verbändeanhörung noch unscharf:

Nach § 2 Abs. 1 a soll das WTG auch für „**Angebote**“ zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben gelten, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Da es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt, kann der Geltungsbereich einerseits auf bestimmte Angebote beschränkt bleiben, andererseits aber auch auf alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erstreckt werden.

Mit der Einfügung der Ziffer 6 in § 2 Abs. 2 WTG wird klargestellt, dass mit dem WTG nur anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderungen erfasst sein sollen.

Nach der insoweit unverändert gebliebenen Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 1 Satz 3 WTG gehört zu den unter das WTG fallenden Betreuungsleistungen ausdrücklich auch „anleitende Unterstützung bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit“.

Dazu stellt die Begründung klar, dass die Aufsicht nach dem WTG nicht die Leistungsangebote auf betrieblichen Außenarbeitsplätzen (§ 219 Abs. 1 Satz 5 und 6 SGB IX) und die anderen Leistungsanbieter erfasst.

Für die Prüfung, ob die Aufsicht darauf ausgedehnt werden sollte, plant die Landesregierung ein Modellprojekt. Dies wird ausdrücklich begrüßt, da das Schutzbedürfnis der betroffenen Menschen mit Behinderungen auf betrieblichen Außenarbeitsplätzen sich von dem in Werkstätten nur hinsichtlich des strukturellen Umfeldes unterscheidet.

Gleiches gilt für die unterstützte Beschäftigung nach § 55 SGB IX, die wiederum ein hohes Maß an Gemeinsamkeiten mit den Außenarbeitsplätzen aufweist. Die Landesregierung hat hier den Fokus auf die Leistungen der Eingliederungshilfe gelegt und vergleichbare Leistungen nach dem Teil 1 des SGB IX trotz eines vergleichbaren Schutzbedürfnisses der Betroffenen nicht in den Blick genommen, obwohl „anleitende Unterstützung bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit“ ein tragendes Element der Leistungen der unterstützten Beschäftigung darstellt.

In einen Modellversuch sollten hinsichtlich der Vergleichbarkeit bestimmter Rahmenbedingungen mit einer Werkstatt auch die Menschen mit Behinderungen in Inklusionsbetrieben nach § 215 SGB IX einbezogen werden.

3. Teilhabekonzept - § 5 Abs. 2 Satz 2 WTG –

Leistungsanbieter*innen müssen bisher bereits nach § 4 Abs. 2 Satz 2 WTG angebotsbezogen sicherstellen, dass der Zweck des Gesetzes in die Konzeption der Leistungserbringung eingeht und sich die Umsetzung daran ausrichtet. Zum Zweck des Gesetzes gehört nach § 1 Abs. 3 WTG ausdrücklich die Verpflichtung der Leistungserbringer*innen, ihre Leistungserbringung auch auf eine Förderung der Teilhabemöglichkeiten auszurichten. Sie sollen den Menschen eine angemessene und individuelle Lebensgestaltung insbesondere durch die gleichberechtigte Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in der Gesellschaft ermöglichen. Dies ist nach § 10 Abs. 1 WTG zu dokumentieren und nach Abs. 2 auf dem jeweils aktuellen Stand zur Prüfung vorzuhalten.

Der ergänzende Satz 2 in § 5 Abs. 2 regelt mithin nichts Neues, sondern ruft lediglich die bereits nach §§ 1, 4 WTG NRW bestehenden Pflichten klarstellend in Erinnerung.

4. Gewaltprävention - §§ 8, 41b WTG –

Es wird begrüßt, dass an Stelle der in Abs. 1 Satz 2 ursprünglich vorgesehenen Engführung auf jeweils mindestens ein Konzept nunmehr bedarfs- und ursachengerecht verschiedene Präventions- und Konfliktlösungsstrategien für unterschiedliche Konfliktauslöser und -anlässe zulässig sind.

Ebenso begrüßt wird der Verweis auf die bisher kaum bekannte bundesgesetzliche Regelung des § 37a SGB IX und die sich daraus auch für die Rehabilitationsträger ergebenden Pflichten.

5. Schulung der Beschäftigten bzgl. der einrichtungswirtschaftlichen Qualitätssicherung - § 13a WTG –

Die Verpflichtung der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zur regelmäßigen Schulung der Beschäftigten zu den einrichtungswirtschaftlichen Qualitätssicherungskonzepten wird ausdrücklich begrüßt. Mit Blick auf die Arbeitnehmerhaftung stellen sie zugleich eine wichtige Maßnahme zum Schutz der Arbeitnehmer dar.

Es handelt sich um eine Konkretisierung der ohnehin bisher bereits nach § 4 Abs. 4 WTG bestehenden Verpflichtung der Leistungserbringer*innen, einen ausreichenden

Schutz vor Infektionen und Kenntnisse der Beschäftigten über die Hygieneanforderungen nach dem anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse zu gewährleisten. Diese Sicherstellungsverpflichtung ist ohne Schulung der Beschäftigten schlichtweg nicht zu gewährleisten und korrespondiert mit der in § 4 Abs. 3 Nr. 3 WTG-DVO enthaltenen Anforderung, dass das QS-Management auch ein „verbindliches Konzept für die Fort- und Weiterbildung der, d.h., aller Beschäftigten beinhaltet und nach Nr. 5 zu dokumentieren ist.

Im Lichte der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie reicht diese Klarstellung bereits geregelter Pflichten nicht aus. Das Robert Koch Institut hat bereits 2005 für den Pandemiefall Empfehlungen zu den Handlungsanforderungen in Pflegeeinrichtungen herausgegeben und dort auch konkrete Hinweise zu den erforderlichen Handlungsschritten, sondern auch zu den unverzichtbaren Schutzmaßnahmen wie Schutzbekleidung usw. gegeben. Die Empfehlungen waren – abgesehen von wenigen Ausnahmen – in den Altenheimen nicht bekannt oder wurden nicht umgesetzt, obwohl die Verantwortung dafür gesetzlich bei den Einrichtungsleitungen verortet ist. Letzteres gilt insbesondere bzgl. der Schutzkleidung, die erst nach Monaten verfügbar wurde.

Nach diesen Erfahrungen erscheint es geboten, als Grundlage der Fort- und Weiterbildung im Rahmen der Allgemeinen Anforderungen in § 4 WTG eine Regelung zu verankern, die die Einrichtungsträger zur Einhaltung geltender infektionsrechtlicher, hygienerechtlicher und arbeitsrechtlicher Vorschriften verpflichtet.

6. Weitere Änderungen des WTG

Die beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen des Teil 1, Kapitel 2 und 3 sowie Teil 2, Kapitel 6 werden ausnahmslos begrüßt. Sie entsprechen den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention und sind zur Erreichung der Ziele des Gesetzes, insbesondere dem Schutz behinderter Menschen und deren Beteiligung geboten.

7. AG SGB IX NRW

Keine Anmerkungen.

8. Kurzzeitpflegeplätze

Die in § 47 Abs. 2 Satz 1 WTG vorgesehene Entfristung ist der Sache halber leider geboten. Ursache ist u.a., dass es nunmehr bereits seit Jahren in Nordrhein-Westfalen nicht gelingt, die strukturelle Unterversorgung in diesem Bereich zu beseitigen. Die dauerhafte Entfristung birgt naturgemäß die Gefahr eines Nachlassens der bisher schon nur wenig erfolgreichen Initiativen zur Beseitigung der Unterversorgung in sich. Es erscheint vertretbar, dass sich der Gesetzgeber regelmäßig über die Entwicklung und die Aktivitäten der Landesregierung in diesem Bereich unterrichten lässt.

(Prof. Dr. Harry Fuchs)